



## **Richtlinien zur Ausrichtung von Förderbeiträgen**

### **Art. 1 Ziel**

Das Förderprogramm Energie bezweckt, Massnahmen zur effizienten Energieanwendung sowie Nutzung alternativer Energieträger zu fördern.

### **Art. 2 Bezugsberechtigte**

- 1 Förderbeiträge werden an Personen, Institutionen und Unternehmen als Gebäudeeigentümer ausgerichtet.
- 2 Die Liegenschaft muss sich auf Gemeindegebiet befinden.
- 3 Betriebe mit Gemeindebeteiligungen von mehr als 50 % erhalten keine Beiträge.

### **Art. 3 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- 1 Beitragsgesuche (inklusive Beilagen) sind dem Fachbereichsleiter Umweltschutz der Gemeinde Herisau auf folgendem Weg einzureichen:
  - a. E-Mail: [umwelt@herisau.ar.ch](mailto:umwelt@herisau.ar.ch)
  - b. Post: Fachstelle Umweltschutz, Poststrasse 6, 9100 Herisau
- 2 Das Beitragsgesuch ist vor Ausführung der jeweiligen Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Eine rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen.
- 3 Beitragszusicherungen sind ab Zustelldatum 24 Monate gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- 4 Es können nicht mehr Förderbeiträge zugesichert werden als die jährlich im Budget bereitgestellten Mittel. Die Gesuche werden nach dem Eingangsdatum behandelt. Sind die Mittel erschöpft, besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.
- 5 Von den für das Förderprogramm budgetierten Beträgen sind maximal 50 % für Aktionen für die Bevölkerung reserviert, wie z.B. verbilligter Verkauf energieeffizienter Geräte, Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Beratungen usw.

### **Art. 4 Fördertatbestand A: GEAK® Plus**

- 1 Für die Entrichtung von Beiträgen an die Erstellung eines GEAK® Plus im Rahmen des Förderprogramms müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a. Beitragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit Baujahr vor 2012.
  - b. Der GEAK® Plus muss die Anforderungen des GEAK® Produktreglements erfüllen.
  - c. Das Vorhaben muss durch einen GEAK®-Experten ([www.geak.ch](http://www.geak.ch)) durchgeführt werden.



- 2 Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen:
  - a. Beitragsgesuch: Offerte
  - b. Abschlussdokumente: beglaubigter GEAK® Plus gemäss Produktreglement, Rechnungskopie
- 3 Der Förderbetrag der Gemeinde beträgt für die Erstellung eines GEAK® Plus für ein:
  - a. Doppel- und Einfamilienhaus Fr. 500
  - b. Mehrfamilienhaus Fr. 1'000
  - c. Gewerbeliegenschaft Fr. 1'000
- 4 Für die Fördermassnahme GEAK® Plus wird pro Person, Institution oder Unternehmen als Gebäudeeigentümer in einem Zeitraum von zwei Jahren maximal ein Antrag bewilligt.

#### **Art. 5 Fördertatbestand B: Basis-Ladeinfrastruktur E-Mobilität**

- 1 Fördergegenstand ist der nachträgliche Einbau von Basis-Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nach Ausbaustufe C1. Gefördert werden ausschliesslich kommunikationsfähige Systeme.
- 2 Die kommunale Förderung schliesst Förderlücken bei wohnbezogenen gemeinschaftlichen Parkieranlagen und ergänzt die kantonale Förderung für Basis-Ladeinfrastruktur E-Mobilität.
- 3 Eine Doppelförderung derselben Massnahme durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden und die Gemeinde Herisau ist ausgeschlossen. Für dieselbe Massnahme kann entweder ein kantonaler oder ein kommunaler Förderbeitrag beansprucht werden.
- 4 Die Förderung richtet sich primär an Wohnbauten mit mindestens drei Wohneinheiten. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist ein Beitrag nur zulässig, wenn mindestens 30 % der Energiebezugsfläche dem Wohnen dienen.

Förderfähig sind insbesondere:

- a. Garagenboxen;
- b. Aussenparkplätze;
- c. mehrere Parkplätze eines grossen Carports;
- d. gemeinschaftliche Einstellhallen oder Tiefgaragen von Einfamilienhäusern;
- e. andere gemeinschaftlich genutzte Parkieranlagen mit Wohnnutzung.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

- 5 Nicht beitragsberechtigt sind:
  - a. ausschliessliche Einstellhallen, Garagenplätze oder Parkieranlagen von Unternehmen, insbesondere aus Industrie, Gewerbe und Detailhandel
  - b. öffentliche Einstellhallen;
- 6 Der Strom muss ausschliesslich aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Der Bezugsnachweis erfolgt durch eine Bestätigung des Stromlieferanten.



- 7 Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen:
  - a. beim Gesuch: Unterschriebenes Gesuchsformular, Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes, Offerte
  - b. beim Abschluss: Unterschriebenes Abschlussformular, Rechnungskopien, die letzte Stromrechnung des Stromlieferanten als Beleg für die Stromherkunft
- 8 Der Förderbetrag der Gemeinde für die Erstellung von Basis-Ladeinfrastruktur E-Mobilität beträgt:
  - a. Fr. 400 pro erschlossenen Parkplatz;
  - b. maximal Fr. 6'000 pro Vorhaben.

#### **Art. 6 Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Einreichung der für den jeweiligen Fördertatbestand verlangten Abschlussunterlagen gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b bzw. Art. 5 Abs. 7 lit. b.

#### **Art. 7 Verfall zugesicherter Beiträge**

Die Beitragszusicherung gilt bis maximal 24 Monate ab Zustelldatum. Wird die jeweilige Massnahme innerhalb dieser Frist nicht gemeldet und mit den erforderlichen Abschlussunterlagen belegt, verfällt ein zugesicherter Beitrag vollständig.

#### **Art. 8 Verzicht auf Ausführung**

Verzichtet der Beitragsempfänger auf die Realisierung der beantragten Massnahme, so hat er dies umgehend dem Ressort Tiefbau/Umweltschutz, Bereichsleiter Umweltschutz, zu melden.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den 1. Juni 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 12. Dezember 2023.